

# Satzung der „Museumsinitiative in OWL e.V.“

Neu: 27.04.2004

## § 1

Der Verein trägt den Namen „**Museumsinitiative in OWL e.V.**“. Er hat seinen Sitz in 32130 Enger und ist am 02.12.1999 unter VR 1713 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Herford eingetragen worden, er führt den Zusatz e.V. Er dient ausschließlich und unmittelbar den in § 2 festgelegten, gemeinnützigen Zwecken. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins ist es, den Gedankenaustausch der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Museen in OWL über fachwissenschaftliche (historische, volkskundliche etc.) und museumsfachliche Fragen und Probleme zu fördern sowie die Zusammenarbeit der Museen zu intensivieren. Diese Vernetzung der Museen in OWL dient der Stärkung von Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur in der Region. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die Einrichtung eines offenen, regelmäßig tagenden Gremiums, in dem fachwissenschaftliche und museumsfachliche Fragen und Probleme erörtert werden
2. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
3. gemeinsame museale Projekte
4. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und Kulturträgern mit ähnlicher Zielsetzung

## § 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ für wissenschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus diesen Mitteln erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen sowie juristische Personen aus dem kulturellen Bereich, insbesondere Museumsträger, werden.
2. Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu erklären. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung muß nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Insolvenz der juristischen Person oder Ausschluß.
4. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres möglich.
5. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Der Ausschluß kann erfolgen bei Nichtzahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres oder wenn das Mitglied der Vereinssatzung zuwiderhandelt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Entschädigung auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

## **§ 5**

1. Fördernde Mitglieder haben ausschließlich beratende und fördernde Funktion. Sie haben kein passives oder aktives Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Ordentliche Mitglieder haben jeweils eine nicht übertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung. Nur sie sind in den Vorstand wählbar und haben das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten

## § 6

1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und wird zum Jahreswechsel fällig !

## § 7

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a der/dem Vorsitzenden
  - b der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
  - d der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - e der Schriftführerin/dem Schriftführer
2. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu drei weitere Mitglieder als Beisitzer/Beisitzerinnen in beratender Funktion in den Vorstand zu berufen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
4. Die/der Vorsitzende u n d der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Binnenverhältnis wird festgelegt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch diese Satzung zugewiesen wird.

6. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Nur die gewählten Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

## § 9

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zusammen treten. Sie ist zugleich die Jahreshauptversammlung.
3. Auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Vereinsmitglieder hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Jede Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch persönliche Einladung einzuberufen. Für den Beginn der Frist ist das Datum des Poststempels des jeweiligen Schreibens maßgebend. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn ihre Dringlichkeit beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter festzustellen.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a Genehmigung des Berichts des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b Entlastung des Vorstandes
  - c Wahl der Vorstandsmitglieder
  - d Wahl der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
  - e Festsetzung der Beiträge
  - f Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - g Beschlußfassung über sonstige Anträge, insbesondere über Anträge zum Veranstaltungsprogramm und zum Maßnahmenkatalog zur Verwirklichung des Vereinszieles

## § 10

1. Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Stimmrecht ausübenden, anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist von einem Vorstandsmitglied anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und von der/dem Protokollführerin/Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 11

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung befunden werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der Stimmrecht ausübenden, anwesenden Mitglieder.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die „Vereinigung Westfälischer Museen e.V.“ in Münster mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Museumszwecke zu verwenden.

Steinhagen, den 27. April 2004 (Mitgliederversammlung TOP 2)